

# Sonderbedingungen für die VR-ServiceCard

mit Mehrkontenverfügbarkeit

Fassung: September 2007

## A. Garantierte Zahlungsformen

## B. Eingabe von Überweisungen an Selbstbedienungsterminals

## C. SB-Sparverkehr

### A. Garantierte Zahlungsformen

#### I. Geltungsbereich

Der Karteninhaber kann die VR-ServiceCard für folgende Dienstleistungen nutzen:

In Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN) zur Abhebung von Bargeld an Geldautomaten im Rahmen des deutschen Geldautomatensystems.

Auf diese Geldautomaten wird im Inland durch das ec-Logo hingewiesen.

### II. Allgemeine Regeln

#### 1 Karteninhaber

Die VR-ServiceCard gilt für das auf ihr angegebene Konto, sowie ggf. für zusätzlich vereinbarte Konten, auf die der Karteninhaber Zugriff hat. Sie kann nur auf den Namen des Kontoinhabers oder einer Person ausgestellt werden, der der Kontoinhaber Kontovollmacht erteilt hat. Ein Widerruf der Vollmacht wird erst mit Rückgabe der VR-ServiceCard an die Bank wirksam. Die Bank wird jedoch für die VR-ServiceCard nach Widerruf der Vollmacht für die Nutzung am Geldautomaten eine elektronische Sperre eingeben. Bis zum Wirksamwerden der Sperre hat der Kontoinhaber die Aufwendungen, die aus der Nutzung der VR-ServiceCard entstehen, zu tragen.

#### 2 Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Karteninhaber darf Verfügungen mit seiner VR-ServiceCard nur im Rahmen des jeweiligen Kontoguthabens oder eines vorher für das jeweilige Konto eingeräumten Kredits vornehmen.

Auch wenn der Karteninhaber diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der VR-ServiceCard entstehen. Verfügungen mit der VR-ServiceCard über den eingeräumten Kreditrahmen hinaus führen weder zur Einräumung eines Kredits noch zur Erhöhung eines zuvor eingeräumten Kredits, die Bank ist berechtigt, in diesen Fällen den höheren Zinssatz für geduldete Kontoüberziehung zu verlangen.

#### 3 Rückgabe der VR-ServiceCard

Mit Aushändigung einer neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der VR-ServiceCard, ist die Bank berechtigt, die alte VR-ServiceCard zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die VR-ServiceCard zu nutzen, vorher (z. B. durch Kündigung der Kontoverbindung oder des VR-ServiceCard-Vertrags), so hat der Karteninhaber die VR-ServiceCard unverzüglich an die Bank zurückzugeben.

#### 4 Sperre und Einziehung der VR-ServiceCard

Die Bank darf die VR-ServiceCard sperren und den Einzug der VR-ServiceCard (z. B. an Geldautomaten) veranlassen, wenn sie berechtigt ist, den VR-ServiceCard-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Die Bank ist zur Einziehung oder Sperre der VR-ServiceCard auch berechtigt, wenn die Nutzungsberechtigung der VR-ServiceCard durch Gültigkeitsablauf oder durch ordentliche Kündigung endet.

### 5 Allgemeine Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

#### 5.1 Unterschrift

Der Karteninhaber hat die VR-ServiceCard nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.<sup>1</sup>

#### 5.2 Aufbewahrung der VR-ServiceCard

Die VR-ServiceCard ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu

1 Sofern die VR-ServiceCard ein Unterschriftsfeld enthält.

verhindern, dass sie abhanden kommt und missbräuchlich genutzt wird. Insbesondere darf die VR-ServiceCard nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden.

#### 5.3 Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der persönlichen Geheimzahl erlangt. Die Geheimzahl darf insbesondere nicht auf der VR-ServiceCard vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die persönliche Geheimzahl kennt und im Besitz der VR-ServiceCard ist, kann zulasten des auf der VR-ServiceCard angegebenen Kontos sowie ggf. zulasten zusätzlich definierter Konten, auf die der Karteninhaber mit der VR-ServiceCard Zugriff hat, Verfügungen tätigen.

#### 5.4 Unterrichts- und Anzeigepflichten

Stellt der Karteninhaber den Verlust seiner VR-ServiceCard oder missbräuchliche Verfügungen mit seiner VR-ServiceCard fest, so ist die Bank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, unverzüglich zu benachrichtigen. Den Verlust der VR-ServiceCard kann der Karteninhaber auch gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst (Telefon: 0 18 05/021 021; 0,14 €/Min. bei Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom. Bei Anruf aus einem Mobilfunknetz können höhere Kosten entstehen.) anzeigen. In diesem Fall ist eine Kartensperre nur möglich, wenn der Name der Bank – möglichst mit Bankleitzahl – und die Kontonummer angegeben werden. Der Zentrale Sperrannahmedienst sperrt alle für das betreffende Konto ausgegebenen VR-ServiceCards sowie ggf. den Zugriff auf zusätzlich definierte Konten, auf die der Karteninhaber mit seiner VR-ServiceCard Zugriff hat, für die weitere Nutzung am Geldautomaten. Zur Beschränkung der Sperre auf die abhanden gekommene VR-ServiceCard muss sich der Karteninhaber mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

Wird die VR-ServiceCard gestohlen oder missbräuchlich verwendet, ist unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

### III. Besondere Regeln für den Geldautomaten-Service

#### 1 Verfügungsrahmen

Für Verfügungen an Geldautomaten teilt die Bank dem Kontoinhaber einen jeweils für einen bestimmten Zeitraum geltenden Verfügungsrahmen für jedes Konto mit, auf das mit der VR-ServiceCard zugegriffen werden kann. Bei der Nutzung der VR-ServiceCard am Geldautomaten wird geprüft, ob der Verfügungsrahmen des Kontos, von dem der Betrag mittels der VR-ServiceCard abgebucht werden soll, durch vorangegangene Verfügungen bereits ausgeschöpft ist. Verfügungen, mit denen der jeweilige Verfügungsrahmen überschritten würde, werden unabhängig vom aktuellen Kontostand und einem vorher zum Konto eingeräumten Kredit von der Bank abgewiesen. Der Karteninhaber darf den jeweiligen Verfügungsrahmen nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits in Anspruch nehmen.

Der Kontoinhaber kann mit der kontoführenden Stelle eine Änderung des Verfügungsrahmens für alle zu seinem Konto ausgegebenen VR-ServiceCards vereinbaren. Ein Bevollmächtigter, der eine VR-ServiceCard erhalten hat, kann nur eine Herabsetzung für diese VR-ServiceCard vereinbaren.

#### 2 Fehleingabe der Geheimzahl

Die VR-ServiceCard kann an Geldautomaten wie an Selbstbedienungsterminals nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit der Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

#### 3 Zahlungsverpflichtung der Bank; Reklamationen

Die Bank ist gegenüber den Betreibern von Geldautomaten vertraglich verpflichtet die Beträge, über die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen VR-ServiceCard verfügt wurde, an die Betreiber zu vergüten. Die Zahlungspflicht beschränkt sich auf den jeweils autorisierten Betrag.

#### **4 Haftung für Schäden durch missbräuchliche Verwendung der VR-ServiceCard an Geldautomaten**

Sobald der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst der Verlust der VR-ServiceCard angezeigt worden ist, trägt die Bank die danach durch missbräuchliche Verfügung an Geldautomaten entstandenen Schäden.

Für Schäden, die vor der Verlustanzeige entstanden sind, haftet der Kontoinhaber, wenn sie auf einer schuldhaften Verletzung seiner Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten beruhen. Hat die Bank zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, so bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kontoinhaber den Schaden zu tragen haben.

Die Bank übernimmt auch die vom Kontoinhaber zu tragenden Schäden, die vor der Verlustanzeige entstanden sind, sofern der Karteninhaber keine Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten (vgl. Abschn. A II Nr. 5) grob fahrlässig verletzt hat.

Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers liegt insbesondere vor, wenn

- die persönliche Geheimzahl auf der VR-ServiceCard vermerkt oder zusammen mit der VR-ServiceCard verwahrt war (z. B. der Originalbrief, in dem die PIN dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
- die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde,
- der Karteninhaber der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst nach Feststellen des Kartenverlustes das Abhandenkommen nicht umgehend meldet, obwohl ihm dies ohne weiteres möglich war und der Schaden durch diese Verspätung verursacht wurde. Schäden, die nach der Verlustmeldung entstehen, werden von der Bank erstattet.

Die Haftung des Kontoinhabers beschränkt sich auf 500,- Euro pro Kalendertag.

Eine Übernahme des vom Kontoinhaber zu tragenden Schadens durch die Bank erfolgt nur, wenn der Kontoinhaber die Voraussetzungen der Haftungsentlastung glaubhaft darlegt und Anzeige bei der Polizei erstattet.

#### **B. Eingabe von Überweisungen an Selbstbedienungsterminals**

##### **1 Serviceumfang**

Der Karteninhaber kann unter Verwendung seiner VR-ServiceCard und der persönlichen Geheimzahl an Selbstbedienungsterminals seiner Bank Überweisungen bis maximal 1.000,- Euro pro Tag eingeben, soweit dem Karteninhaber von seiner Bank nicht ein anderer Betrag mitgeteilt wurde. Diese Überweisungen werden ebenso wie auf Überweisungsvordrucken hereingegebene Überweisungen von der Bank im Rahmen des banküblichen Organisationsablaufes bearbeitet.

##### **2 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten**

Es gelten die Regelungen unter A Garantierte Zahlungsformen, II Nr. 5.

##### **3 Fehleingabe der Geheimzahl**

Die VR-ServiceCard kann an Selbstbedienungsterminals und Geldautomaten nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde.

##### **4 Schadensregulierung**

Sobald der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst der Verlust der VR-ServiceCard angezeigt worden ist, übernimmt die Bank danach durch missbräuchliche Überweisungen entstandene Schäden.

Für Schäden, die vor der Verlustanzeige entstanden sind, haftet der Kontoinhaber, wenn sie auf einer schuldhaften Verletzung seiner Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten beruhen. Hat die Bank zur Entstehung eines Schadens beigetragen, so bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kontoinhaber den Schaden zu tragen haben.

Die Bank übernimmt auch die vom Kontoinhaber zu tragenden Schäden, die vor der Verlustanzeige entstanden sind, sofern der Karteninhaber keine Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten (vgl. A Garantierte Zahlungsformen, II Nr. 5) grob fahrlässig verletzt hat.

Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers liegt insbesondere vor, wenn

- die persönliche Geheimzahl auf der VR-ServiceCard vermerkt oder zusammen mit der VR-ServiceCard verwahrt war (z. B. der Originalbrief, in dem die PIN dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
- die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde,
- der Karteninhaber der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst nach Feststellen des Kartenverlustes das Abhandenkommen

nicht umgehend meldet, obwohl ihm dies ohne weiteres möglich war und der Schaden durch diese Verspätung verursacht wurde. Schäden, die nach der Verlustmeldung entstehen, werden von der Bank erstattet.

Die Haftung des Kontoinhabers beschränkt sich auf 1.000,- Euro pro Kalendertag.

Eine Übernahme des vom Kontoinhaber zu tragenden Schadens durch die Bank erfolgt nur, wenn der Kontoinhaber die Voraussetzungen der Haftungsentlastung glaubhaft darlegt und die Anzeige bei der Polizei erstattet.

#### **C SB-Sparverkehr**

##### **1 Serviceumfang**

Der Inhaber eines Sparkontos kann unter Verwendung von der VR-ServiceCard und der persönlichen Geheimzahl an Geldautomaten über Sparkonten, die durch besondere Vereinbarung des Kontoinhabers mit der Bank für diese Verwendung freigegeben sind, Verfügungen treffen (SB-Sparverkehr). Die Freigabe zum SB-Sparverkehr erfolgt für den Inhaber des Sparkontos. Inwieweit Bevollmächtigte den SB-Sparverkehr nutzen können, richtet sich nach den zwischen der Bank und dem Kontoinhaber hierfür getroffenen Vereinbarungen.

Im SB-Sparverkehr sind Auszahlungen vom Sparkonto in bar am Geldautomaten möglich. Für Verfügungen vom Sparkonto an Geldautomaten vereinbart die Bank mit dem Kontoinhaber einen jeweils für einen bestimmten Zeitraum geltenden Verfügungsrahmen. Abhebungen, mit denen der Verfügungsrahmen überschritten würde, werden abgewiesen. Der Verfügungsumfang ist bei Auszahlungen im SB-Sparverkehr auf die versprochene Leistung beschränkt.

##### **2 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten**

Es gelten die Regelungen unter A Garantierte Zahlungsformen, II Nr. 5.

##### **3 Fehleingabe der Geheimzahl**

Die VR-ServiceCard kann an Geldautomaten wie an Selbstbedienungsterminals nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit der Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

#### **4 Haftung für Schäden durch missbräuchliche Verwendung der VR-ServiceCard an Geldautomaten**

Sobald der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst der Verlust der VR-ServiceCard angezeigt worden ist, trägt die Bank die danach durch missbräuchliche Verfügung an Geldautomaten entstandenen Schäden.

Für Schäden, die vor der Verlustanzeige entstanden sind, haftet der Kontoinhaber, wenn sie auf einer schuldhaften Verletzung seiner Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten beruhen. Hat die Bank zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, so bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kontoinhaber den Schaden zu tragen haben.

Die Bank übernimmt auch die vom Kontoinhaber zu tragenden Schäden, die vor der Verlustanzeige entstanden sind, sofern der Karteninhaber keine Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten (vgl. Abschn. A II Nr. 5) grob fahrlässig verletzt hat.

Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers liegt insbesondere vor, wenn

- die persönliche Geheimzahl auf der VR-ServiceCard vermerkt oder zusammen mit der VR-ServiceCard verwahrt war (z. B. der Originalbrief, in dem die PIN dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
- die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde,
- der Karteninhaber der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst nach Feststellen des Kartenverlustes das Abhandenkommen nicht umgehend meldet, obwohl ihm dies ohne weiteres möglich war und der Schaden durch diese Verspätung verursacht wurde. Schäden, die nach der Verlustmeldung entstehen, werden von der Bank erstattet.

Die Haftung des Kontoinhabers beschränkt sich auf 500,- Euro pro Kalendertag.

Eine Übernahme des vom Kontoinhaber zu tragenden Schadens durch die Bank erfolgt nur, wenn der Kontoinhaber die Voraussetzungen der Haftungsentlastung glaubhaft darlegt und Anzeige bei der Polizei erstattet.

##### **5 Geltung der „Sonderbedingungen für die VR-SparCard“**

Ergänzend finden die „Sonderbedingungen für die VR-SparCard“ in dem Umfang Anwendung, der für SB-Sparverkehr dort festgelegt ist.